

Rechtsprechungsübersicht 2014

zusammengestellt von Gabriele Kraft, Referentin für Wohnungslosenhilfe und Schuldnerberatung, Diakonisches Werk Baden und Dr. Manfred Hammel, juristischer Mitarbeiter beim Caritasverband für Stuttgart e.V.

SGB II/XII – 2014-1

Jobcenter muss Kosten für Besuchsfahrten zum inhaftierten Sohn übernehmen— SG Braunschweig, vom 9. April 2014, Az. S 49 AS 2184/12

Die Klägerin beantragte beim zuständigen Jobcenter die Übernahme der Kosten für die Fahrten mit ihrem PKW zur Jugendanstalt, in der ihr Sohn einsitzt. Es sei ihr nicht möglich, die dafür anfallenden Kosten aus den laufenden Regelleistungen des Jobcenters zu bestreiten. Das Jobcenter lehnte den Antrag ab. Es sei für die Klägerin zumutbar, die Kosten aus dem Regelsatz zu bestreiten. Das Jobcenter erklärte, die Fahrtkosten seien von der Regelleistung umfasst.

Das Gericht sieht die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Gewährung der Fahrtkosten als erfüllt an. Gesetzliche Grundlage für den Anspruch ist § 21 Abs 6 SGB II. Bei den Fahrten zum Gefängnis handele es sich um einen besonderen Bedarf, der nicht typischerweise bei SGB II-Leistungsbeziehern auftrete. Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits im Februar 2011 auch die Fahrtkosten, die ein umgangsberechtigter Elternteil aufbringen muss, um sein Umgangsrecht ausüben zu können, als einen atypischen Bedarf erklärt, der über § 21 Abs 6 SGB II zu beantragen sei. gk

Hausverbot im Jobcenter— SG Chemnitz vom 18. Juli 2014, Az. S 20 AS 1442/14.ER

Bei einer Streitigkeit um die Rechtmäßigkeit eines Hausverbots im Jobcenter handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, für die gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG als Angelegenheit der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet ist.

Es ist ermessensfehlerhaft, einem bedürftigen Antragsteller auch ein Hausverbot als Beistand (§ 13 Abs. 4 SGB X) zu erteilen.

Aus einem Verteilen von „Propagandaschreiben“ im Gebäude eines Jobcenters kann nicht geschlossen werden, dieser Antragsteller wäre auch als Beistand ungeeignet (§ 13 Abs. 6 Satz 1 SGB X).

Ein umfassendes Hausverbot mit Ausnahme der eigenen Leistungsangelegenheiten des Antragstellers bedarf einer eingehenden Begründung. mh

Einstellung von Arbeitslosengeld II— SG Regensburg vom 6. Dezember 2013, Az. S 3 AS 650/13.ER

Die Einstellung von Arbeitslosengeld II, das bereits bewilligt und ausbezahlt wurde, ist durch eine Leistungsentziehung mit Wirkung für die Zukunft auf der Grundlage des § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I möglich.

Eine analoge Anwendung des § 39 Nr. 1 SGB II (Sofortige Vollziehbarkeit) auf die Entziehung von SGB II-Leistungen verbietet sich aber aus verfassungsrechtlichen Gründen. mh

Meldeaufforderungen und Grenzen der Mitwirkungspflichten SG Dresden vom 16. Mai 2014, Az. S 12 AS 3729/13 u. a.

Gemäß § 59 SGB II erlassene Meldeanordnungen liegen im Ermessen des SGB II-Trägers.

Das Jobcenter hat sich hier vom Grundsatz sachgerechter Aufgabenerfüllung leiten zu lassen.

Meldeaufforderungen haben im Rahmen des Erforderlichen zu erfolgen und unterliegen in Konkretisierung allgemeiner Mitwirkungspflichten entsprechend § 65 SGB I dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Meldeaufforderungen sind unverhältnismäßig, wenn bei einer psychisch behinderten Leistungsbezieherin, wo vollkommen unstreitig erhebliche Vermittlungshemmnisse bestehen, keine frei bestimmte und von in ihrer Person liegenden Defiziten unabhängige Verweigerungshaltung vorliegt, so dass zunächst die Einleitung spezieller Beratungs- und Betreuungsleistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II in Verbindung mit § 33 Abs. 6 SGB IX) und nicht in letzter Konsequenz eine Sanktionierung nach § 32 SGB II geboten ist.

Ein SGB II-Träger darf sich hier nicht darauf zurückziehen, mit den Mitteln des Verwaltungszwangs formale Meldepflichten entsprechend § 59 SGB II in Verbindung mit § 309 SGB III durchsetzen zu wollen, sondern hat vielmehr besondere, einzelfallbezogene Vorkehrungen zur Konfliktlösung einzuleiten. mh

Waschmaschine ist erforderlich zur Haushaltsführung— LSG Niedersachsen-Bremen vom 27. Mai 2014, Az. L 11 AS 369/11

Eine Waschmaschine zählt zu den für eine geordnete Haushaltsführung erforderlichen Haushaltsgeräten im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II.

Der Begriff der Erstausrüstung in diesem Sinne ist rein bedarfsbezogen zu interpretieren. Entscheidend ist stets, dass ein für die Ausstattung einer Wohnung anererkennungsfähiger Bedarf besteht, der nicht durch bereits vorhandene Gegenstände oder anderweitig gedeckt ist.

Antragsteller/innen haben hier jeweils dem SGB II-Träger gegenüber nachzuweisen, dass sie – regelmäßig infolge besonderer Ereignisse – über die notwendigen Ausstattungsgegenstände bisher nicht oder nicht mehr verfügen.

Zu diesen außergewöhnlichen Ereignissen zählt auch die Neugründung eines Haushalts nach Trennung vom bisherigen Partner.

Eine „Verwirkung“ dieses Leistungsanspruchs tritt auch nicht ein, wenn eine Antragstellerin während ihres bisherigen Bezugs von Arbeitslosengeld II ihre Wäsche stets in einem Waschsalon wusch. Ein Anspruch auf Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung besteht auch dann, wenn die leistungsberechtigte Person die erforderliche Anschaffung von Einrichtungsgegenständen zunächst aus freier Entscheidung unterlassen und längere Zeit ohne diese – prinzipiell erforderlichen – Gegenstände gelebt hat. mh

Anspruch auf Sozialleistungen auch für Österreicher?— SG Lüneburg vom 21. Mai 2014, Az. S 27 AS 156/14.ER

Es spricht – ungeachtet der Umstrittenheit der Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II bei arbeitssuchenden EU-Bürger/innen – auch vieles dafür, dass österreichische Antragsteller/innen aus dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der BR Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 1. Januar 1970 einen Anspruch auf Gewährung von Arbeitslosengeld II (§§ 19 ff. SGB II) für sich herleiten können. mh

**SGB II Träger muss darlegen—
SG Leipzig vom 22. Mai 2014, Az. S 25 AS 4071/12**

Die aus § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II hervorgehende Darlegungslast hebt in Bezug auf erkennbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines wichtigen Grundes die Pflicht des SGB II-Trägers zur Ermittlung des entscheidungsmaßgeblichen Sachverhalts von Amts wegen nicht auf. mh

**Auszug aus ehelicher Unterkunft erforderlich nach Beendigung der ehelichen Gemeinschaft—
SG Leipzig vom 28. Mai 2014, Az. S 3 AS 1885/14.ER**

Der Auszug aus dem bislang bewohnten Einfamilienhaus ist erforderlich i. S. d. § 22 Abs. 4 Satz 2 SGB II, wenn die eheliche Gemeinschaft bereits seit geraumer Zeit nicht mehr besteht und die Scheidung bevorsteht.

Die Angemessenheit von Unterkunftskosten i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 2 SGB II kann aus den Tabellenwerten nach § 12 WoGG zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10 v. H. bestimmt werden. mh

**Meldepflicht und Teilnahme an einer Maßnahme—
SG Berlin vom 28. Mai 2014, Az. S 124 AS 10047/14.ER**

Die Ausübung eines Beschäftigungsverhältnisses, das zeitgleich mit dem amtlicherseits festgesetzten Meldetermin (§ 59 SGB II in Verbindung mit § 309 SGB III) ausgeübt wird und zeitlich nicht verschiebbar ist, steht der Teilnahme an einem Meldetermin entgegen.

Es besteht hier ein wichtiger Grund gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 SGB II. mh

**Übernahme der KdU bei bedrohten Wohnverhältnissen—
SG Dortmund vom 30. Mai 2014, Az. S 38 AS 1975/14.ER**

Für das Vorliegen eines Anordnungsgrundes im einstweiligen Rechtsschutzverfahren auf Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) ist es erforderlich, dass Wohnungs- und Obdachlosigkeit drohen.

Ein Anordnungsgrund ist damit grundsätzlich erst bei Rechtshängigkeit einer Räumungsklage gegeben. Selbst eine vermierterseitig fristlos ausgesprochene Kündigung der Mietsache reicht für die Bejahung einer Eilbedürftigkeit nicht aus. mh

**Vollständiges Versagen von Leistungen im SGB II—
LSG Baden-Württemberg vom 2. Juni 2014, Az. L 12 AS 5220/13.ER**

Die vollständige Versagung von Leistungen nach § 66 SGB I wird von den in § 39 Nr. 1 SGB II bezüglich einer Leistungsverweigerung abschließend aufgelisteten Fallvarianten nicht erfasst.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines auf § 66 SGB I gestützten Verwaltungsakts entsprechend § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG hat Wirkung nur für die Zukunft. Eine rückwirkende Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nicht möglich. Einer derartigen Verfügung kann frühestens ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe Wirkung beigemessen werden, ansonsten wäre die kraft Gesetzes eingeräumte aufschiebende Wirkung im Nachhinein unterlaufen.

Aus der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage gemäß § 86a Abs. 1 Satz 1 SGG folgt zwangsläufig, dass die Frage, ob antragstellerseitig die Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff. SGB I) verletzt worden sind und deshalb Leistungen versagt werden dürfen, außer

Betracht zu bleiben hat, sofern sämtliche anspruchsbegründenden Voraussetzungen nach dem SGB II als erfüllt aufgefasst werden können.

Wenn der SGB II-Träger lediglich das Bestehen einer Erwerbsfähigkeit entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 8 Abs. 1 SGB II anzweifelt, greift der eine vorläufige Leistungserbringung regelnde § 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II. mh

Jobcenter Stadt Heilbronn bleibt auf Kosten für Betreuung einer Frau im Heilbronner Frauenhaus „sitzen“: Klage gegen Landkreis Freudenstadt auf Erstattung von 25.000 € vor dem Sozialgericht erfolglos!—

SG Heilbronn vom 23. April 2014, Az. S 11 AS 1626/12 (PM)

Die 1955 geborene, mittellose K lebte mit ihrem alkoholabhängigen und gewalttätigen Ehemann im Landkreis Freudenstadt. Im Dezember 2010 floh sie in das Heilbronner Frauenhaus, das vom Diakonischen Werk betrieben wird. Dort wurde sie bis Ende September 2011 betreut. Das Jobcenter Stadt Heilbronn zahlte an das Diakonische Werk für die Unterkunft der K knapp 3.500€ und für deren psychosoziale Betreuung rund 25.000€. Der Landkreis Freudenstadt erstattete dem Heilbronner Jobcenter nur die Kosten für die Unterkunft, aber nicht die Betreuungskosten: Der Tagessatz des Heilbronner Frauenhauses von mehr als 100€ sei weit überhöht - der Durchschnittssatz in Baden-Württemberg betrage nur 40€ täglich. Darüber hinaus fehle es an einem Vertrag zwischen dem Jobcenter Stadt Heilbronn und dem Diakonischen Werk mit den gesetzlichen Mindeststandards.

Das Jobcenter Stadt Heilbronn verklagte daraufhin den Landkreis Freudenstadt auf Erstattung der gezahlten Betreuungskosten. Das Sozialgericht Heilbronn hat die Klage abgewiesen: Zwar sei der Landkreis Freudenstadt als „Herkunftskommune“ der K grundsätzlich verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständig gewordenen Jobcenter Stadt Heilbronn die Kosten zu erstatten. Allerdings handele es sich bei psychosozialen Betreuungsleistungen um Leistungen, die für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich seien. Demnach sei der Beklagte zur Erstattung nur dann verpflichtet, wenn eine Vereinbarung u.a. über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen bestehe. Hieran fehle es vorliegend. Dies könne nicht zulasten der Herkunftsgemeinde gehen. Insoweit habe es nämlich der hier klagende kommunale Träger selbst in der Hand, eine den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechende Vereinbarung mit dem Träger des Heilbronner Frauenhauses abzuschließen.

Glückspiel Gewinn sind Einkommen im Sinne des SGB II—

SG Mainz vom 24. Juni 2014, Az. S 15 AS 132/11

Auch Gewinne aus Glücksspielen zählen sozialrechtlich als Einkommen im Monat des Zuflusses. Daraus folgt, dass auch sämtliche Zufluss mitgeteilt werden muss. Im vorliegenden Falle wurde ein Auto gewonnen. Das Jobcenter hatte jedoch trotz Mitteilung nicht reagiert. In diesem Falle durfte der Leistungsberechtigte darauf vertrauen, dass die Behörde richtig handelt und durfte das KFZ veräußern und Schulden begleichen. gk

VG Stuttgart vom 19. Mai 2014, Az. 1 K 4357/12 (PM)

Der Erlass eines Aufenthaltsverbots gegenüber der Trinker- und Obdachlosenszene ist ohne das Hinzutreten konkreter Anhaltspunkte für drohende Straftaten nicht möglich. Allein die Zugehörigkeit zu dieser Szene begründet nicht bereits den hinreichend konkreten Verdacht für ein künftiges strafbares Verhalten, dem präventivpolizeilich begegnet werden könnte.

Das VG Stuttgart hatte über ein gegen einen Bürger von der Stadt Heilbronn verhängtes Aufenthaltsverbot v. 24. 5. 2012–24. 7. 2012 auf Straßen, Wegen und Plätzen im Bereich u. a. der Heilbronner Innenstadt, des Stadtgartens, des Alten Friedhofes, des Friedensplatzes und des Neckarufers zu entscheiden.

Die 1. Kammer des VG stellte fest, dass die auf § 27 a II PolG gestützte Verfügung v. 24. 5. 2012 rechtswidrig war. Nach § 27 a II PolG könne die Polizei ein Aufenthaltsverbot für einen bestimmten Ort/Bereich einer Gemeinde nur verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person dort eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen werde. Daran fehle es im Falle des Klägers. Die Stadt Heilbronn habe in ihrer Verfügung zum Beleg überwiegend Vorfälle genannt, die entweder nicht im Verbotsbereich stattgefunden hätten oder die keine Straftat darstellten oder bereits längere Zeit zurückgelegen hätten, was ebenfalls nicht genüge. Die Akten enthielten auch keine weiteren hinreichend dokumentierten Anhaltspunkte dafür, dass beim Kläger unter dem Einfluss von Alkohol die Gefahr bestünde, beim nächsten Mal erneut straffällig zu werden. Allein die Zugehörigkeit zur Trinker- und Obdachlosenszene begründe nicht bereits den hinreichend konkreten Verdacht für ein künftiges strafbares Verhalten, dem präventivpolizeilich begegnet werden könne.

Behinderte Menschen und Anspruch auf Beschaffung eines KFZ— LSG Schleswig-Holstein vom 19. Juni 2014, Az. L 9 SO 54/12.PKH

Ein behinderter Mensch kann einen Rechtsanspruch auf eine Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs (§§ 53 ff. SGB XII in Verbindung mit § 8 EingliederungshilfeVO) nur dann geltend machen, wenn eine (fast) tägliche Angewiesenheit auf die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs unstreitig feststeht.

Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, ob und inwieweit die erforderliche Mobilität eines behinderten Menschen in zumutbarer Weise durch andere Hilfe wie z. B. die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder des Behindertenfahrdienstes gewährleistet ist.

Ein „Angewiesensein“ im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz EingliederungshilfeVO setzt die wegen des Fehlens anderweitiger Beförderungsmöglichkeiten zu bejahende Notwendigkeit der ständigen Benutzung eines eigenen Pkw voraus. Für Fahrten zu Ärzten, Heil- und Rehabilitationsbehandlungen besteht eine Zuständigkeit des Krankenversicherungsträgers. mh

Bewilligung von Übernahme von Sehhilfe durch Sozialhilfeträger— SG Oldenburg vom 20. Januar 2014, Az. S 22 SO 99/13

Zur Verpflichtung des Sozialhilfeträgers zur Bewilligung der für die Anschaffung einer Sehbrille erforderlichen Mittel als Leistung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 ff. SGB XII), wenn nur über dieses notwendige Hilfsmittel der umfassende Zugang dieses schwerbehinderten Menschen zur Gesellschaft ermöglicht und eine uneingeschränkte Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben gesichert wird. mh

Übernahme der Kosten für Gebärdendolmetscher-- LSG Hessen vom 14. Mai 2014, Az. L 4 SO 303/11

Eine hörbehinderte Grundschülerin (GdB: 100) kann sich hinsichtlich des von ihr geltend gemachten Anspruchs auf Übernahme der Kosten eines/einer GebärdendolmetscherIn für den Unterricht auf § 53 Abs. 1 und 3 SGB XII in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII stützen, denn die Übernahme dieser Aufwendungen ist zur Erreichung des Teilhabeziels (Ermöglichung bzw. Erleichterung des Schulbesuchs im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht) bei einem erwiesenen, besonderen Förderbedarf im Bereich Hören erforderlich und geeignet (§ 12 Nr. 1 EingliederungshilfeVO).

Die behinderte Schülerin wird mittels Gebärdensprache und Gebärdendolmetscher/in insbesondere in die Lage versetzt, sich aktiv am Unterricht zu beteiligen und mit nichtbehinderten MitschülerInnen zu kommunizieren. mh

**Übernahme von notwendiger Fahr- und Begleitkosten—
SG Regensburg vom 3. April 2014, Az. S 16 SO 4/14.ER**

Für einen vollstationär untergebrachten, schwerbehinderten Antragsteller, der nicht über die Merkzeichen „aG“ oder „H“ verfügt, kann gemäß § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII abweichend vom Regelbedarf in Einrichtungen die Übernahme notwendiger Fahr- und Begleitkosten zu fachklinisch durchzuführenden zahnmedizinischen Behandlungen erfolgen.

In diesen Fällen ist die gesetzliche Krankenversicherung nicht zur Übernahme notwendiger Fahrkosten verpflichtet, da keine ambulante Operation im Sinne des § 115b SGB V vorgenommen zu werden hat.

Hier liegt auch kein atypischer Bedarf nach § 73 Satz 1 SGB XIII, sondern ein vom notwendigen Lebensunterhalt gemäß § 27a Abs. 1 Satz 1 SGB XII mit umfasster Bedarf vor.

Die in dieser Beziehung bestehende Lücke in der Bedarfsdeckung ist vom Sozialhilfeträger durch eine entsprechende Erhöhung des Barbedarfs gemäß § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII zu decken. mh

Lernziele und Inklusion—

LSG Schleswig-Holstein vom 15. April 2014, Az. L 9 SO 36/14.B.ER

Zum Kernbereich der öffentlichen Schule gehören sämtliche schulischen Maßnahmen, die dazu dienen, die staatlichen Lehrziele zu erreichen, d. h. der die für den erfolgreichen Abschluss notwendigen Kenntnisse vermittelnde Unterricht.

In einem Bundesland, in dem nach dem Schulgesetz die Inklusion zur wesentlichen Aufgabe einer jeden Schule gehört, trifft die Schule mehr Verpflichtungen, diese Aufgabe zu bewältigen.

Die Schule darf diese Obliegenheit nicht pauschal in den Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 ff. SGB XII) verweisen.

Je mehr das Schulrecht den individuell bestehenden, behinderungsbedingten Bedarf eines jungen Menschen als schulische Aufgabe formuliert, umso mehr kommt der einzelnen Schule die Aufgabe zu, die behinderte Schülerin / den behinderten Schüler dadurch zu fördern, indem die Schule den Kernbereich der schulischen Aktivitäten, d. h. nicht nur die Wissensvermittlung, sondern auch das Erlernen von Techniken zur Wissensaufnahme sowie die umfassenden bildungsgemäßen und gesellschaftlichen Anforderungen wahrnimmt. mh

**Erstattungsanspruch des erstangegangenen Trägers bei Aufnahme in eine
Obdachlosenunterkunft gegenüber dem örtlich zuständigen Träger des letzten
gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Obdachlosen—**

SG Karlsruhe vom 24. Juli 2014, Az. S 4 SO 1672/13

„Stationäre Leistungen“ im Sinne des § 98 Abs. 2 Satz 1 SGB XII liegen vor, wenn eine Einrichtung über eine Schlafmöglichkeit hinaus eine ganztägige Unterstützung und soziale Betreuung der Bewohner gemäß den §§ 67 ff. SGB XII vorhält.

Einer Leistungspflicht nach § 98 Abs. 2 Satz 1 SGB XII kann ein Sozialhilfeträger nicht einen unmittelbar vorhergehenden, eher kurzzeitigen Auslandsaufenthalt und die hieraus ggf. folgende Zuständigkeit eines Trägers im Ausland entgegen halten. Das SGB XII verpflichtet gemäß § 12 SGB I keine Träger im Ausland. Bei einer Prüfung der Zuständigkeit nach § 98 Abs. 2 Satz 1 SGB XII ist deshalb nicht auf einen ausländischen gewöhnlichen Aufenthalt abzustellen. Mh

Zu Unrecht gezahlte Rente: Nur bei grober Fahrlässigkeit kann zurückgefordert werden—

SG Gießen vom 30. August 2014, Az. S 4 R 451/12

Die Rentenversicherung ist nur dann dazu berechtigt, eine zu Unrecht gezahlte Rente zurückzufordern, wenn grobe Fahrlässigkeit des Versicherten vorliegt. Die Rentenversicherung muss dann innerhalb eines Jahres nach Kenntnis der Tatsachen, die zur Rechtswidrigkeit geführt haben, tätig werden.

Das Gesetz sehe nämlich vor, dass eine Aufhebung eines begünstigenden Bescheides innerhalb eines Jahres nach Kenntnis der entsprechenden Tatsachen erfolgen müsse. Kenntnis von der Einmalzahlung habe die Rentenversicherung aber bereits 2006 gehabt und tätig geworden sei sie erst 2012.

Jobcenter muss Kosten für Bewerbungskosten übernehmen, falls in der Eingliederungsvereinbarung so festgesetzt—

SG Gelsenkirchen vom 18. Juni 2013, Az. S 43 AS 1316/13.ER

Wenn ein Jobcenter in einem Eingliederungsverwaltungsakt (§ 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II) einem Empfänger von Arbeitslosengeld II (Alg II) die Einreichung und den Nachweis von monatlich mindestens sechs Bewerbungsbemühungen zur Pflicht macht, der SGB II-Träger sich aber gleichzeitig eine Ermessensentscheidung hinsichtlich der letztendlichen Übernahme von Bewerbungskosten vorbehält, so macht diese Einschränkung diese Verfügung rechtswidrig.

Einem Alg II-Empfänger darf es nicht zugemutet werden, nach amtlicher Weisung durchgeführte, besondere zusätzliche Aufwendungen zur Umsetzung seiner Eingliederungsbemühungen aus seinem Regelbedarf zur Sicherung seines Lebensunterhalts nach § 20 SGB II zu bestreiten. Die Übernahme von Bewerbungskosten durch den SGB II-Träger stellt hier eine unerlässliche Bewerbungsvoraussetzung für den Alg II-Empfänger dar.

Wenn in einem Eingliederungsverwaltungsakt angeordnet wird, dass ein Verstoß gegen vom Jobcenter geäußerte Meldeaufforderungen stets eine Sanktionierung in der ersten Stufe in Form einer 30 %igen Absenkung des bewilligten Regelbedarfs nach sich zieht, so stellt dies eine rechtswidrige Umgehung der aus § 32 Abs. 1 Satz 1 SGB II hervorgehenden Sanktionsvorschrift dar: Bei Meldeversäumnissen ist dort eine wesentlich geringere Absenkung des Regelbedarfs, nämlich 10 v. H., festgeschrieben. mh

Kündigung eines Heimplatzes reicht aus zur Übernahme der ungedeckten Aufenthaltskosten—

SG Hannover vom 31. Juli 2014, Az. S 4 SO 255/14.ER

Die Sicherung der Unterkunft in einem Altenzentrum entsprechend § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB XII wegen ungedeckter Aufenthaltskosten setzt nicht eine drohende Obdachlosigkeit voraus. Es reicht die Kündigung des Heimplatzes wegen Zahlungsverzug aus.

Eine Übernahme ungedeckter Heimkosten gemäß § 36 Abs. 1 SGB XII zum Zwecke der Erhaltung des wegen eines erheblichen Zahlungsverzugs vom Einrichtungsträger gekündigten Heimplatzes ist gerade dann vertretbar, wenn die demente Pflegebedürftige diese schwere Notlage nicht verschuldet hat und ein Verlassen der bisherigen Pflegeeinrichtung bei dieser Antragstellerin eine schwerwiegende Belastungsreaktion zur Folge haben könnte. mh